

Eine neue Kostenverordnung nicht um jeden Preis

Für eine faire Kostenerstattung von Aktionärsdiensten

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
1 Einberufung der Hauptversammlung	4
2 Abschließender Charakter der Kostenverordnung	6
3 Veranlassungsprinzip und Kenntnis des Intermediärs.....	7
4 Corporate Actions	8
4.1.1 Anwendungsfälle.....	8
4.1.2 Veranlassungsprinzip	9
4.1.3 Kostenstruktur und Höhe der Kosten	9
5 Mitteilung an die Gesellschaft und Erstellung des Anteilsnachweises	10
6 Aktionärsidentifikation	10
7 Bestätigungen der Stimmabgabe.....	11
8 Evaluierung	12
9 Namensaktiengesellschaften	12
Kontakt	14

Einleitung

Mit der Einführung des ARUG II¹ wurde anstelle der Kostentragung nach dem Aktiengesetz im Bereich der Aktionärskommunikation und -identifikation vorübergehend die sinngemäße Anwendung der veralteten KredInstAufwV 2003² vorgesehen. Der Übergangszeitraum endet mit dem Erlass einer neuen Verordnung über den Aufwendungsersatz, spätestens aber mit Ablauf des 3. September 2025.

Eine neue Kostenverordnung, die den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre angemessen regelt, hätte für alle Parteien einen großen Mehrwert. Die gewonnene Rechtsklarheit würde eine standardisierte Abrechnung der Aufwendungen der Intermediäre ermöglichen und so unnötige Aufwände der Parteien vermeiden. Aus diesen Gründen setzen wir uns ausdrücklich für eine Kostenverordnung ein.

Eine neue Kostenverordnung darf aber nicht dazu führen, dass die zahlungspflichtigen Gesellschaften unverhältnismäßig zu einer Zahlung verpflichtet werden. Eine solche Zahlungsverpflichtung wiegt besonders schwer, da die Intermediäre durch eine Kostenverordnung von ihrer gesetzlichen Darlegungs- und Beweislast bezüglich der notwendigen Aufwendungen befreit werden.

Nach dem derzeitigen Entwurf einer Kostenverordnung kommt es zu einer untragbaren und nicht mehr nachvollziehbaren Belastung der zahlungspflichtigen Gesellschaften.

Nachfolgend gehen wir nur auf die neu vorgeschlagenen Änderungen des Referentenentwurfs einer Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Intermediäre ein und verweisen ansonsten ausdrücklich auf unsere Stellungnahme „Kapitalmarktunion durch kosteneffiziente Aktionärskommunikation stärken“ vom 1. Juli 2024³. Die Grundsätze, auf denen eine neue Kostenverordnung beruhen sollte, können unserer Stellungnahme „Chancen einer Kostenverordnung nutzen“ vom 17. Mai 2023⁴ entnommen werden.

¹ Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2637).

² Verordnung über den Ersatz von Aufwendungen der Kreditinstitute vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 885).

³ Abrufbar unter <https://www.dai.de/detail/kapitalmarktunion-durch-kosteneffiziente-aktionaerskommunikation-staerken>.

⁴ Abrufbar unter <https://www.dai.de/detail/kosten-fuer-aktionaerskommunikation-und-identifikation-zukunftsgerecht-regeln>

1 Einberufung der Hauptversammlung

Die vorgeschlagenen Änderungen des Referentenentwurfs sehen hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung nun neben der Kostenerstattung pro Mitteilung auch noch eine Ereignispauschale für jeden Letztintermediär vor.

Eine Ereignispauschale zur Einberufung der Hauptversammlung ist nicht nachvollziehbar. Anstatt einer Reduzierung der Kosten durch den vollautomatisierten Prozess käme es in der Praxis sogar zu einer deutlichen Erhöhung im Vergleich zu den bisherigen Kosten, die schon vor 20 Jahren festgelegt wurden und bei weitem nicht mehr den Stand der Technik darstellen. Wir regen nachdrücklich an, diese Ereignispauschale zu streichen. Bezüglich der Höhe der Aufwände pro Mitteilung verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 1. Juli 2024⁵.

Durch die neuen Vorgaben nach ARUG II werden die standardisierten Daten der Gesellschaft in die Kette gegeben und dann vollautomatisiert an die Letztintermediäre weitergeleitet. Die Übermittlung erfolgt über das eigene Swiftsystem der Intermediäre, die für Mitteilungen eine Flatrate haben. Sogenannte Sowieso-Kosten sind nicht erstattungsfähig.⁶ Sollten tatsächlich einzelne Banken keine Flatrate haben und einen minimalen Betrag für einzelne Mitteilungen bezahlen, so wäre dies ein Sonderfall, der kaum in einer pauschalisierten Berechnung Gewicht haben kann. Bei der Übermittlung entstehen also keine Kosten. Aus diesem Grund besteht wohl auch Einigkeit, dass anspruchsberechtigt nur der Letztintermediär ist.

Auch beim Letztintermediär kann – wie der Referentenentwurf in der vorherigen Fassung anerkannt hat – die Weiterleitung an die Aktionäre ohne erheblichen Aufwand erfolgen. Die Durchführungsverordnung⁷ sieht nur wenige Datenfelder vor, da die Informationen hauptsächlich über die Webseite des Unternehmens erfolgt. Diese wenigen Daten können automatisiert in ein Standardschreiben einfließen. Da sich an dem Standardschreiben nie etwas ändert, kann dies vollautomatisiert geschehen. Sogar ein Serienbrief in Word mit 2-3 Sätzen wäre

⁵ Siehe Fußnote 3.

⁶ Vergleiche hierzu die Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 19/15153, 62 und Stellungnahme des Deutschen Aktieninstituts vom 17. Mai 2023, Seite 8, abrufbar unter <https://www.dai.de/detail/kosten-fuer-aktionaerskommunikation-und-identifikation-zukunftsgerecht-regeln>.

⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 DER KOMMISSION vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte (ABl. L 223 vom 4.9.2018); nachfolgend kurz: DVO-ARRL II.

möglich. Es gibt im Übrigen auch Intermediäre, die nicht im Fließtext die Aktionäre anschreiben, sondern die Tabelle der Durchführungsverordnung weiterleiten. Die Versendung der elektronischen Mitteilung ist also per Knopfdruck an alle Aktionäre möglich. Dies trifft abgesehen von dem Aufwand durch Drucker und Kuvertiermaschinen grundsätzlich auch auf die schriftliche Übersendung zu.

Sollten weitere Angaben erfolgen wie beispielsweise eine Abstimmungsempfehlung, so ist dies eine zusätzliche Dienstleistung des Intermediärs. Solche Zusatzaufwände sind nicht von § 67f AktG erfasst. Nur hilfsweise weisen wir darauf hin, dass diese zusätzliche Dienstleistung auch deshalb nicht Maßstab für eine pauschalisierte Kostenerstattung sein kann, da uns nur zwei Intermediäre bekannt sind, die diesen Service noch anbieten. Es fallen also auch beim Letztintermediär fast keine Aufwände an.

Geht man von Aufwänden des Letztintermediärs aus, so stellt sich die Frage, ob diese als Ereignispauschale oder wie bisher pro Mitteilung erstattet werden sollen. Dies bedeutet, dass wenn eine deutlich reduzierende Ereignispauschale vorgesehen werden soll, der Ersatz pro Mitteilung gestrichen werden müsste.

Im Rahmen der bisherigen Kostenverordnung hat man sich bewusst gegen eine Ereignispauschale und für eine Erstattung pro Mitteilung entschieden, da bei einer Ereignispauschale insbesondere kleinere Gesellschaften sehr stark belastet wären.

Sogar die ersten Berechnungen von großen Gesellschaften haben gezeigt, dass die vorgeschlagene Regelung keine Reduzierung von Kosten bewirkt, sondern zu einer erheblichen Mehrbelastung führen würde. Dies ist beachtlich, da die bisherige Kostenerstattung auf einer 20 Jahre alten Kostenverordnung beruht und die Gesellschaften nun eigentlich nur noch die Aufwände nach dem Stand der Technik tragen sollen. Hinzu kommt der inzwischen verpflichtende standardisierte Prozess, der gerade eine effektive und kostengünstige Kommunikation sicherstellen soll.

Nähere Ausführungen und einen konkreten Vorschlag – auch zu der Höhe der Pauschale pro Mitteilung – können unserer Stellungnahme vom 1. Juli 2024⁸ entnommen werden.

⁸ Stellungnahme des Deutschen Aktieninstituts vom 1. Juli 2024, Seite 15, abrufbar unter <https://www.dai.de/detail/kapitalmarktunion-durch-kosteneffiziente-aktionaerskommunikation-staerken>.

2 Abschließender Charakter der Kostenverordnung

In § 2 Absatz 2 InternAufwErsV-E n.F. wurde nach dem Satz „Über die in dieser Verordnung festgelegten Kostenerstattungen hinaus kann Ersatz von Aufwendungen für die in § 1 genannten Handlungen nicht verlangt werden.“ der nachfolgende Satz eingefügt: „Abweichende vertragliche Vereinbarungen der Beteiligten bleiben hiervon unberührt.“ Darüber hinaus wurde an vielen weiteren Stellen der Begründung der Passus „ohne abweichende vertragliche Vereinbarung“ aufgenommen.

Im Ausland wird teilweise mit der Inanspruchnahme von Leistungen von einem konkludenten Vertragsabschluss sehr schnell ausgegangen. Daher würden die jetzigen Ausführungen dazu führen, dass die Akzeptanz der Kostenverordnung ganz erheblich reduziert wäre. Schon jetzt fordern französische Intermediäre überhöhte Entgelte für eine Aktionärsidentifikation, da sie die Entgelte in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen offengelegt hätten und diese durch Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen im Rahmen eines Aktionärsidentifikationsersuchens von den Emittenten und ihren benannten Dritten als angenommen anzusehen seien. Folglich hätten sie einen vertraglichen Anspruch auf Begleichung der geltend gemachten Entgelte.

Aber auch in Deutschland darf es nicht zu Missverständnissen kommen. Es muss möglich sein, dass die in § 1 InternAufwErsV-E n.F. genannten Handlungen auf Basis der Kostenverordnung geleistet und abgerechnet werden. Ein Intermediär könnte auf die Idee kommen, seine gesetzliche Pflicht nicht mehr auf Basis der Kostenverordnung zu ermöglichen, sondern nur noch auf Basis eines Vertrages. Auch die Gesellschaften müssen ihre gesetzlichen Pflichten wie die Eingabe der zu übermittelnden Daten auf Basis der Kostenverordnung erfüllen können. Dies sollte die Kostenverordnung klarstellen. In der Begründung der Verordnung sollte daher auch explizit klargestellt werden, dass die Übermittlung an die Intermediäre sowie die Handlungen nach Artikel 10 Durchführungsverordnung von der Kostenverordnung erfasst werden. Dies halten wir für dringend erforderlich.

Wir regen nachdrücklich an, von den oben genannten Änderungen abzusehen.

Diese würden in der Praxis zu ganz erheblichen Schwierigkeiten und vermutlich zu Rechtsstreitigkeiten führen.

3 Veranlassungsprinzip und Kenntnis des Intermediärs

Eine Kostentragung nach § 67f AktG kommt nur in Betracht, wenn und soweit die Übermittlung durch einen Intermediär nach § 67a bzw. § 67b AktG von der Gesellschaft veranlasst wurde. Die Gesellschaft muss also eine Übermittlung durch einen Intermediär nach § 67a bzw. § 67b AktG bewusst initiiert haben. Die Gesellschaft selbst ist gemäß § 67a Absatz 1 Satz 1 AktG nicht zur Übermittlung an Intermediäre verpflichtet, wenn die Informationen den Aktionären direkt oder von anderer Seite mitgeteilt werden.

Dieses Prinzip war in der Kostenverordnung bisweilen nur wenig verankert, obwohl dies wichtig ist, um ungerechtfertigte Erstattungen zu verhindern. Nun ist in der Begründung zu § 3 IntermaufwErsV-E n.F. der Satz *„Dies setzt unter anderem einen Auftrag durch die Gesellschaft, der auch über die Kette der Intermediäre weitergereicht werden kann, voraus.“* gestrichen worden. Damit ist eine gerade bei Corporate Actions wichtige Klarstellung weggefallen. Wir regen nachdrücklich an, dieses Prinzip in der Kostenverordnung insgesamt deutlicher zu machen und vor allem diesen Satz wieder aufzunehmen, wie es in der ursprünglichen Fassung des Referentenentwurfs vorgesehen war.

Ein weiteres wichtiges Prinzip ist, dass dem Intermediär keine Kostenerstattung zusteht, wenn er Kenntnis davon hat, dass eine Mitteilung nicht notwendig ist. Nun wurde in der Begründung zu § 2 IntermaufwErsV-E n.F. die Kenntnis mit einer Unterrichtung durch die Gesellschaft ersetzt. Dies entspricht nicht dem § 125 Absatz 5 Satz 3 AktG, den die Verordnung selbst zitiert. Es ist auch unklar, wie eine „Unterrichtung“ in der Praxis aussehen soll. Da eine Gesellschaft nicht alle Intermediäre kennt, könnte dies nur durch die Intermediärskette oder durch eine Verlautbarung auf der Webseite erfolgen. Besonders schwierig wird eine Unterrichtung, wenn die Gesellschaft gar nicht weiß, dass der Intermediär eine Mitteilung plant. Wir regen nachdrücklich, an im Verordnungstext und in der Begründung – so wie auch das Aktiengesetz – auf die Kenntnis abzustellen.⁹

⁹ Stellungnahme des Deutschen Aktieninstituts vom 1. Juli 2024, Seite 11 ff., abrufbar unter <https://www.dai.de/detail/kapitalmarktunion-durch-kosteneffiziente-aktionaerskommunikation-staerken>.

4 Corporate Actions

4.1.1 Anwendungsfälle

Nach unserer Auffassung kann die Verordnung nicht regeln, welche Ereignisse eine Corporate Action darstellen, aber sie kann regeln, welche Ereignisse zu einem erstattungsfähigen Aufwendersatz führen.

Die Begründung zu § 3 InternAufwErsV-E n.F. erweckt den Eindruck, dass es sehr viele Arten von erstattungspflichtigen Unternehmensereignissen gibt. Gerade bei einer pauschalisierten Erstattung sollten die Anwendungsfälle klar hervorgehen.

Die Anwendungsfälle sind: Beschluss einer Umstrukturierung oder Beschluss einer Kapitalmaßnahme.

Ein wichtiger Sonderfall ist der Beschluss über die Gewinnausschüttung. Dieser stellt zwar ein Unternehmensereignis dar, aber in der Praxis erfolgt hier keine Mitteilung. Eine solche Mitteilung ist schon nicht notwendig, da die Information auf andere Art, zum Beispiel in der Einberufung der Hauptversammlung und im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht wird. Da die Kostenverordnung durch die Pauschalisierung auch Grenzen ziehen kann, sollte die Gewinnausschüttung nicht als Anwendungsfall gelten bzw. explizit ausgeschlossen werden. Auch aus den Auslegungshinweisen des Bundesverbandes deutscher Banken zu Corporate Actions lässt sich entnehmen, dass die Übermittlung unterbleiben kann.¹⁰ Aufgrund der hohen Bedeutung in der Praxis regen wir nachdrücklich an, die Gewinnausschüttung auszuschließen oder zumindest explizit mit Verweis auf § 2 InternAufwErsV-E n.F. die fehlende Notwendigkeit zu benennen. Da nach aktuellem Entwurf einer Kostenverordnung der Aufwendersatz sogar die Dividende selbst übersteigen könnte, kann dies nicht offen gelassen werden.

¹⁰ Auszug aus den Auslegungshinweisen des Bundesverbandes deutscher Banken zu Corporate Actions: "*Informationen über obligatorische Kapitalmaßnahmen, die keine Mitwirkung des Aktionärs erfordern, um wirksam zu werden, könnten entsprechend der einschränkenden Auslegung von § 67b Absatz 1 AktG unterbleiben. ...insbesondere des Retailkunden mit erheblichem Aufwand verbunden wäre, ohne dass dieser damit einen Mehrwert verbinden kann. Ähnliches könnte für Dividendenzahlungen gelten, soweit diese keine Mitwirkung des Aktionärs erfordern, um wirksam zu werden. Eine entsprechende Information über den Dividendenbeschluss, würde bei Retailkunden nicht schneller durch die Verwahrkette transportiert als diese Gutschrift.*"

4.1.2 Veranlassungsprinzip

Wie bereits oben unter Abschnitt 3 ausgeführt, regen wir nachdrücklich an, in der Begründung zu § 3 IntermAufwErsV-E n.F. den Satz „Dies setzt unter anderem einen Auftrag durch die Gesellschaft, der auch über die Kette der Intermediäre weitergereicht werden kann, voraus.“ nicht zu streichen. Dieser war in der ursprünglichen Fassung des Referentenentwurfs vorgesehen. Am oben ausgeführten Beispiel der Gewinnausschüttung wird deutlich, wie wichtig dieses Prinzip ist.

4.1.3 Kostenstruktur und Höhe der Kosten

Die Ereignispauschale bei Corporate Actions erscheint aus den oben unter Abschnitt 1 dargelegten Gründen nicht sinnvoll. Zwar erfordern Corporate Actions nicht wie bei der Einberufung der Hauptversammlung nur eine Vorlage für ein Informationsschreiben, aber die Anzahl der verschiedenen Vorlagen von Informationsschreiben ist handhabbar.

Nimmt man bei Corporate Actions durch die verschiedenen Arten von Informationsschreiben einen erhöhten Aufwand beim Letztintermediär an, rechtfertigt dieser aber grundsätzlich entweder eine Ereignispauschale oder eine Pauschale pro Mitteilung. Wenn der Verordnungsgeber die Aufwände des Letztintermediärs künstlich aufteilen möchte, dann müsste für jeden Letztintermediär eine Obergrenze von allerhöchstens 400 Euro festgesetzt werden. Darüber hinaus dürfte die Ereignispauschale maximal 50 Euro betragen, da sonst kleine Gesellschaften durch die hohe Anzahl an Letztintermediären mit ganz erheblichen Kosten rechnen müssten.

Eine solche Kostenregelung könnte dann wie folgt aussehen:

§ 3

Aufwendersatz für die Übermittlung von Informationen an die Aktionäre außerhalb von § 4

Übermittelt ein Letztintermediär Informationen nach § 67b Absatz 1 des Aktiengesetzes so kann er von der börsennotierten Gesellschaft als Ersatz der notwendigen Aufwendungen folgende Beträge verlangen, soweit insgesamt ein Betrag von 400 Euro nicht überschritten wird:

1. für jedes Unternehmensereignis eine Pauschale von ~~200 Euro~~ 50 Euro;
2. für jede elektronische Mitteilung ~~0,10 Euro~~ 0,01 Euro.

5 Mitteilung an die Gesellschaft und Erstellung des Anteilsnachweises

Erfreulicherweise wurde klargestellt, dass die Eintrittskartenbestellung nicht unter § 5 Absatz 2 InternAufwErsV-E n.F. fällt. Eine solche Klarstellung müsste auch für den Absatz 1 aufgenommen werden.

Ansonsten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 1. Juli 2024.¹¹ Insbesondere ist nicht nachvollziehbar warum die Verordnung eine schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft mit einem höheren Aufwendersatz belohnen möchte.

6 Aktionärsidentifikation

Bei der Aktionärsidentifikation sprechen wir uns für die vorgeschlagene zweite Alternative aus.

Die in der ersten Alternative vorgeschlagene Begrenzung ist zwar ein guter Ansatz und eine Obergrenze absolut erstrebenswert, aber die Umsetzung ist unpraktikabel und erzeugt einen hohen Verwaltungsaufwand. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Höhe der Obergrenze aber auch die Pauschale nicht angemessen sind.

Die zweite Alternative ist ein praktikabler Ansatz. Da von Seiten der Intermediäre die höheren Aufwände mit dem sehr hohen Datenvolumen begründet wurden, hätten wir uns für eine Schwelle von 100.000 Aktionären ausgesprochen. Die Schwelle bei 50.000 Aktionären erscheint aber noch vertretbar.

Nicht nachvollziehbar ist, dass auch die sonstigen Mitteilungen von 5 Euro auf 20 Euro erhöht wurden. Angesichts des durchgängig vollautomatisierten Prozesses bei der Aktionärsidentifikation gibt es hierfür keine Grundlage. Dies würde auch dazu führen, dass die Aktionärsidentifikation nach ARUG II in der Praxis nicht mehr durchgeführt werden würde.

¹¹ Stellungnahme des Deutschen Aktieninstituts vom 1. Juli 2024, Seite 15 ff., abrufbar unter <https://www.dai.de/detail/kapitalmarktunion-durch-kosteneffiziente-aktionaerskommunikation-staerken>.

Das vorgebrachte Argument, dass viele berechtigten Intermediäre bisher keine Rechnung gestellt haben, überzeugt nicht. Wir regen in diesem Zusammenhang aber an, dass in der Verordnung ein Abtretungsverbot dieser Ansprüche aufgenommen wird.

7 Bestätigungen der Stimmabgabe

Sowohl bei der elektronischen Bestätigung des Zugangs der Stimmrechtsausübung nach § 7 IntermAufwErsV-E n.F. als auch bei der Bestätigung über die Stimmzählung nach § 8 IntermAufwErsV-E n.F. sind nach wie vor 8 Euro vorgesehen.

Begründet wird dies damit, dass diese Sonderfälle seien. Sollte daran festgehalten werden, so müsste sichergestellt werden, dass es Sonderfälle bleiben. Angesichts der Anzahl der Aktionäre könnten hier eine Kostenbelastung entstehen, die nicht gewollt sein kann. Letztintermediäre sollten auch angehalten werden, eine Bestätigung für alle ihre Aktionäre abzufragen und diese nicht künstlich aufzuteilen.

Besonders wollen wir auf zwei Sachverhalte hinweisen, die ausgenommen werden müssen. Die Stimmabgabe über das Aktionärsportal, da hier im Aktionärsportal der Zugang wie auch die Zählung der Stimme mitgeteilt wird. Klargestellt werden muss zudem, dass dem Abstimmenden nur einmal 8 Euro zustehen, auch wenn er für mehrere Aktionäre die Stimmen abgibt.

Diese Klarstellungen müssten vor Erlass der Kostenverordnung aufgenommen werden.

Abgesehen davon weisen wir darauf hin, dass erste Stimmen aus dem Markt davon ausgehen, dass sehr bald die Bestätigung der Stimmabgabe und dessen Zählung keine Sonderfälle, sondern der neue Standard werden könnte. Auch der Stellungnahme der Gruppe Deutsche Börse zum Referentenentwurf ist zu entnehmen, dass sie bereits im November 2024 von einem neuen System ausgingen, das hunderttausende Stimmmitteilungen betreffen würde. Nach bisherigem Entwurf der Kostenverordnung könnte dies zu absurden Kostenbelastungen führen. Wir regen deshalb nachdrücklich an, die Höhe auf 0,01 Euro festzulegen. Die derzeitigen Sonderfälle sind so selten, dass dies auch für die Intermediäre zumutbar erscheint. Zudem sind 8 Euro für die elektronische Weiterleitung des Satzes „Ihre Stimme ist eingegangen“ auch heute beachtlich.

8 Evaluierung

Wir begrüßen die nun vorgesehene Evaluierung nach 3 Jahren. Da die Umsetzung der ARUG II Prozesse noch nicht abgeschlossen ist und zudem der „Stand der Technik“ sich fortlaufend weiterentwickelt, würden wir hierzu Ausführungen in der Begründung begrüßen.

In diesem Zusammenhang bitten wir um Aufklärung, wie der neu in der Begründung zu § 2 IntermAufwErsV-E n.F. aufgenommene Satz *„Dies ist der Fall [Handlungen entsprechen dem Stand der Technik], wenn die einzelnen Tätigkeiten von der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 erfasst sind.“* zu verstehen ist.

9 Namensaktiengesellschaften

Namensaktiengesellschaften sind nun von weiteren Tatbeständen ausgenommen. Dies begrüßen wir ausdrücklich und ist sachgerecht, da vom Zeitpunkt der Eintragung des Aktionärs in das Aktienregister für den Intermediär für die folgenden Sachverhalte keine Aufwände mehr entstehen:

- Für die Mitteilungen hinsichtlich der Einberufung der Hauptversammlung, da der Aktionär direkt von der Gesellschaft eingeladen wird,
- Für den Nachweis der Berechtigung, da sich die Berechtigung direkt aus dem Aktienregister ergibt und der Gesellschaft nicht zusätzlich nachgewiesen werden muss,
- Für die Weiterleitung von Stimmen des Aktionärs, da der Aktionär direkt gegenüber der Gesellschaft seine Stimmen abgibt,
- Für die Bestätigung des Zugangs von Stimmen, da die Bestätigung dem Aktionär direkt von der Gesellschaft erteilt wird,
- Für den Nachweis der Stimmzählung, weil dieser Nachweis ebenfalls dem Aktionär direkt von der Gesellschaft erteilt wird.

All diese Tätigkeiten sind bei Namensaktionären für Intermediäre also generell nicht notwendig, weil sie durch eine Eintragung des Aktionärs in das Aktienregister durch den Intermediär vermieden und erspart worden wären. Sie sind nach einer Eintragung in das Aktienregister direkt durch die Gesellschaft zu erfüllen. Deshalb wäre es widersprüchlich, Intermediären hierfür dann einen Kostenanspruch zu

gewähren, wenn die Eintragung unterlassen wird. Ein Kostenanspruch könnte sogar zu der absurden und natürlich nicht beabsichtigten Folge führen, dass Aktionäre (entgegen der gesetzlichen Regelung des § 67 Absatz 4 AktG) aus Aktienregistern ausgetragen werden und hinterher Kosten für Mitteilung der Einberufung zur Hauptversammlung, Stimmweiterleitung, Bestandsnachweis, Nachweis des Stimmeingangs und Nachweis der Stimmzählung überhaupt erst entstehen. Zweck der Aktionärsrechterichtlinie ist es, dass die Aktionäre auch dann schnell und vollständig informiert werden und ihre Rechte ausüben können, wenn zwischen Gesellschaft und Aktionären Intermediäre tätig werden.

Kontakt

Sven Erwin Hemeling
Leiter Aktienrecht
Telefon +49 69 92915-27
hemeling@dai.de

Büro Frankfurt:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main

EU-Verbindungsbüro:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Rue Marie de Bourgogne 58
1000 Brüssel

Hauptstadtbüro:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Behrenstraße 73
10117 Berlin

Lobbyregister Deutscher Bundestag: R000613
EU-Transparenzregister: 38064081304-25
www.dai.de

Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.

Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren rund 90 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.

Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.